

**8. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(8. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 01.06.2012

Abschluss: 01.06.2012
Gültig ab: 01.01.2012

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 6 TV-N Berlin

§ 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Zur Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz), während eines Bildungsurlaubs (§ 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz) und nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 und 3 ist das Monatsentgelt nach Abs. 1 und die Entgelte nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 bis 6 weiterzugewähren.“

§ 2 Änderung des § 12 TV-N Berlin

A) § 12 Abs. 1 Buchstaben e) und f) gelten in folgender Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------|
| "e) | für Arbeit am Tag vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag
und am 31. Dezember | 40 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen ab 13.00 Uhr, soweit diese
nicht im Rahmen von Wechselschichtarbeit anfällt
sowie für Arbeit am 24. Dezember | 20 v.H." |

B) In § 12 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl "75" durch die Zahl "100" ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl "0,33" durch die Zahl "0,18" ersetzt.

§ 3 **Änderung des § 16 TV-N Berlin**

§ 16 TV-N Berlin wird um folgenden Absatz 3 und folgende Protokollerklärung ergänzt:

„(3) Soweit es die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag (§ 22 Nr. 1a), der auf den 24. Dezember fällt, unter Fortzahlung des Entgelts (§ 6 Abs. 3) von der Arbeit freigestellt. Besteht bereits aus anderen Gründen keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz), gilt der Freistellungsanspruch als erfüllt.

Kann die Freistellung nach Unterabs. 1 Satz 1 aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht erfolgen und wird der Arbeitnehmer am 24. Dezember zur Arbeit herangezogen, wird der Arbeitnehmer spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an einem vom Arbeitgeber festzulegenden Arbeitstag (§ 22 Nr. 1a) unter Fortzahlung des Entgelts (§ 6 Abs. 3) von der Arbeit freigestellt (= Ausgleichstag). Eine Nachgewährung des Ausgleichstages ist ausgeschlossen.

Fallen Freistellungen nach Unterabs. 1 bzw. 2 mit einem im Urlaubsplan festgelegten Erholungsurlaub zusammen, haben erstere Vorrang. Der Arbeitnehmer muss für den betreffenden Arbeitstag keinen Urlaubstag aufwenden.

Protokollerklärung zu Absatz 3

Bezüglich der Festlegung des Ausgleichstages nach Unterabs. 2 besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, dass den betroffenen Arbeitnehmern Anfang Dezember des jeweiligen Kalenderjahres der Ausgleichsplan bekanntgegeben werden soll (z.B. durch Aushang), aus dem sich für den jeweiligen Dienstplan die Lage der im Folgejahr zu gewährenden Ausgleichstage ergibt. Der Ausgleichsplan ist vorab den zuständigen Arbeitnehmervertretungen zur Kenntnis zu geben. Die Festlegung der Ausgleichstage gilt unter dem Vorbehalt, dass die Arbeitsleistung nach Unterabs. 2 tatsächlich erbracht wird. Die abschließende, verbindliche Bekanntgabe des Ausgleichstages gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer („Freigabe“) erfolgt nach Ablauf des 24. Dezember gemäß dem Verfahren über die Mitteilung der zu leistenden Dienste nach den jeweils gültigen betrieblichen Regelungen.“

§ 4 **Änderung des § 6 der Anlage 6 TV-N Berlin**

§ 6 der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Entgelte nach § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 6 TV-N Berlin bemessen sich für Altbeschäftigte jeweils entsprechend dem Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers (§ 4 Abs. 1 bzw. § 5) zu 39 Wochenstunden.

- (2) Abweichend von dem in § 12 Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Betrag für die pauschale Zulage für die Leistung von unregelmäßigen Diensten im Verkehrsdienst erhalten Altbeschäftigte monatlich 75 Euro. Absatz 1 gilt entsprechend. Der in § 12 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Stundensatz beträgt für Altbeschäftigte 0,33 Euro."

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 2 Buchst. B) und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 01.06.2012

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

dbb tarifunion


Willi Russ
2. Vorsitzender